

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP****Zweites Hochschulreformgesetz**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit der Drucksache 17/1222 vom Senat vorgelegte Entwurf des Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)
  1. Nr. 2 c) wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Neufassung:

„Im Fall nachträglicher erheblicher Veränderung der Aufnahmekapazität, die bis zum Ende des Bewerbungsschlusses für den Berechnungszeitraum eintritt, ist die Zulassungszahl durch Beschluss des Rektorats unverzüglich anzupassen.“
  2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Neuberufungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sind zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Ruf drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag angenommen ist.“
- II. Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)
  1. Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und dass in Berufungskommissionen in der Regel mindestens zwei Frauen mitwirken müssen, von denen eine Professorin sein soll“ durch die Worte „und dass in Berufungskommissionen in der Regel mindestens zwei Mitglieder Frauen sein sollen, von denen eine Professorin ist, sofern diese dadurch nicht in der Ausübung ihrer Regelaufgaben eingeschränkt werden.“ ersetzt.
  2. Nr. 5 c) wird gestrichen. Nr. 5 d) und 5 e) werden zu Nr. 5 c) und 5 d).
  3. Nr. 14 b) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rektor oder die Rektorin entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und schreibt sie international aus. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Das gilt gleichermaßen, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll sowie wenn einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird. Das Verfahren zur Feststellung nach

Satz 3 wird in der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105 a Absatz 1 oder in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Für die Berufung von Vertretungs- oder Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich."

4. Nr. 14 g) aa) erhält folgende Fassung:

„aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Berufungs- und Bleibeverhandlungen führt die Hochschule; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule."

5. Es wird folgende neue Nr. 24 aufgenommen:

„24. § 27 erhält folgende Fassung:

„ § 27

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

(1) Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt. Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierende Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgt ist."

Die weitere Nummerierung wird angepasst.

6. Die bisherige Nr. 69 (§ 85 a neu) wird gestrichen.  
7. Die bisherige Nr. 81 a) (§ 97 Satz 5) wird gestrichen.

Mark Ella,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP